

Produkt GN – 2017

Gültig ab 1. Januar 2017

Sammelprodukt für Grossbezüger mit Belieferung aus dem Niederspannungsnetz

1. Anwendung

Das Produkt GN – 2017 gilt für Industrie und Gewerbebetriebe, Hotels, Anstalten usw., die aus dem Niederspannungsnetz beliefert werden können und eine Leistungsbeanspruchung von über 25 kW aufweisen. Der Energiebezug für Beleuchtung, Kraft, Wärme und sonstige Zwecke wird gesamthaft in der Gebrauchsspannung 3 x 400 / 230 Volt gemessen.

Wird die Belieferung eines Kunden aus dem Niederspannungsnetz infolge steigender Leistungsbeanspruchung unmöglich, so hat der Kunde auf eigene Kosten eine eigene Transformatorenstation erstellen zu lassen. Die bezogene Energie wird dann nach Produkt GHT – 2017 verrechnet.

2. Energiepreise für Messung in 3 x 400 / 230 Volt

a) Wirkenergie

Der vom Kunden zu bezahlende Wirkenergiepreis setzt sich aus einem Arbeits-, Leistungspreis- und einem Netznutzungspreis zusammen.

| | Energiepreise | Netznutzungspreise | Total Strompreise | Total Strompreise |
|--|----------------|--------------------|-------------------|-------------------|
| | exkl. MwSt | exkl. MwSt | exkl. MwSt | inkl. 8.0% MwSt |
| Tagpreis | 5.05 Rp. / kWh | 4.05 Rp. / kWh | 9.10 Rp. / kWh | 9.83 Rp. / kWh |
| Nachtpreis | 3.75 Rp. / kWh | 3.40 Rp. / kWh | 7.15 Rp. / kWh | 7.72 Rp. / kWh |
| Leistungspreis pro kW des Monatsmaximums | | CHF 8.20 / kW | CHF 8.20 / kW | CHF 8.86 / kW |

| | Energiepreise | Netznutzungspreise | Total Strompreise | Total Strompreise |
|------------------------|-----------------|--------------------|-------------------|-------------------|
| Sinser-Ökostrom | | | | |
| Bezug | exkl. MwSt | exkl. MwSt | exkl. MwSt | inkl. 8.0% MwSt |
| Tagpreis | 10.05 Rp. / kWh | 4.05 Rp. / kWh | 14.10 Rp. / kWh | 15.23 Rp. / kWh |
| Nachtpreis | 8.75 Rp. / kWh | 3.40 Rp. / kWh | 12.15 Rp. / kWh | 13.12 Rp. / kWh |
| Rücklieferung | | | | |
| Tagpreis | 13.05 Rp. / kWh | | 13.05 Rp. / kWh | 14.09 Rp. / kWh |
| Nachtpreis | 11.75 Rp. / kWh | | 11.75 Rp. / kWh | 12.69 Rp. / kWh |

Messkosten für Zählerfernauslesung mit Messdatenaustausch (SDAT)

(für Produktionsanlagen mit Rücklieferung oder Strombezug vom freien Markt)

| | exkl. MwSt | inkl. 8.0 % MwSt |
|------------------------------------|---------------------|---------------------|
| Grundkosten bei Anlagen bis 30kVA | monatlich CHF 7.50 | monatlich CHF 8.10 |
| Grundkosten bei Anlagen über 30kVA | monatlich CHF 50.00 | monatlich CHF 54.00 |

In den genannten Preisen nicht enthalten und zusätzlich in Rechnung gestellt:

| | | |
|--|----------------|----------------|
| gesetzliche Abgabe zur Förderung erneuerbarer Energien (KEV) sowie zum Schutz der Gewässer und Fische | 1.50 Rp. / kWh | 1.62 Rp. / kWh |
| Systemdienstleistungen nationaler Netzbetreiber (SDL) | 0.40 Rp. / kWh | 0.43 Rp. / kWh |
| Konzessionsabgabe an die Gemeinde | 0.38 Rp. / kWh | 0.41 Rp. / kWh |

b) Produktezeiten

Tagpreis: Mo - Fr 07.00 - 20.00 Uhr, Sa 07.00 - 13.00 Uhr
Nachtpreis: übrige Zeiten

c) Leistungsbezug

Die Höchstbelastungen werden anhand eines Maximumzählers ermittelt.
Als gemessene Leistung (Bezugsleistung) gilt die pro Monat und während einer Viertelstunde beanspruchte mittlere Höchstleistung in Kilowatt.

Der Kunde hat bei Kleinstenergiebezug für die festen, anteiligen Anlagekosten und die Bezügerbedienung mindestens einen Leistungspreis entsprechend 5 kW als Monatsmaximum zu bezahlen.

d) Blindenergie

Pro Quartal darf der Blindenergieverbrauch in der Tagpreizeit höchstens 39.5 % des gleichzeitigen Wirkenergieverbrauches entsprechend, $\cos \phi = 0.93$ betragen.

Zur Einschränkung des Blindenergiebezuges auf den höchstzulässigen Betrag sind nötigenfalls durch den Kunden Kondensatoren zur Kompensation einbauen zu lassen. Diese müssen mit Hilfe von Sperrkreisen für die Tonfrequenz, welche die Elektrizitätsgenossenschaft Sins für ihre Netzkommandoanlage verwendet, gesperrt werden.

Ein allfälliger Mehrbezug an Blindenergie wird wie folgt pro Blind-kWh (kVarh) verrechnet.

3.20 Rp. pro kVarh exkl. MwSt

3.46 Rp. pro kVarh inkl. MwSt

3. Messeinrichtung

Die Elektrizitätsgenossenschaft Sins bestimmt die für die Energiemessung in Betracht kommende Einrichtung und liefert die Wandler und Messapparate. Vom Kunden wird ein einmaliger Beitrag à fond perdu in der Höhe der Anschaffungs- und Montagekosten erhoben.

4. Besondere Bestimmungen

Bei der Inbetriebnahme von Schweissanlagen oder ähnlichen Energieverbrauchern ist darauf zu achten, dass sie keine störende Beeinflussung auf die Beleuchtungsanlage ausüben. Die Elektrizitätsgenossenschaft Sins ist befugt, bei störender Beeinflussung während den Beleuchtungszeiten diese Apparate zu Lasten des Kunden zu sperren.

5. Rechnungsstellung

Die Abrechnung des Energiebezuges erfolgt halbjährlich. Vierteljährlich sind Akonto-Zahlungen zu leisten. Die Elektrizitätsgenossenschaft Sins behält sich das Recht vor, andere Abrechnungsperioden anzuwenden.

Die Stromrechnungen sind innert 30 Tagen, ohne Abzug an die Elektrizitätsgenossenschaft Sins zu bezahlen. Findet die Zahlung nicht innert dieser Frist statt, so ist die Elektrizitätsgenossenschaft Sins berechtigt, Verzugszins zu fordern.

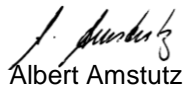
6. Reglement

In Ergänzung des vorliegenden Produkts beruht das Rechtsverhältnis zwischen Kunde und der Elektrizitätsgenossenschaft Sins auf dem jeweils gültigen Reglement über die Abgabe von elektrischer Energie.

5643 Sins, den 15. Mai 2017

Im Namen des Vorstandes:

Der Präsident



Albert Amstutz

Die Aktuarin



Gaby Burkard